



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Nur per E-Mail

An

Alle Träger von Maßnahmen nach §§ 11-14
SGB VIII im Landkreis Vorpommern-
Greifswald

Standort: Anklam Außenstelle Leipziger Allee 26
Amt: Jugendamt
Sachgebiet: Jugendarbeit
Auskunft erteilt: Herr Becker
Zimmer: 326
Tel./Fax-Nr.: 03834/ 8760-2672 Fax: 03834/ 8760-9010
E-Mail: Tom.Becker@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

51.5

13.05.2020

Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass mit Wirkung vom 11. Mai 2020 die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 in Kraft getreten ist.

Diese Verordnung regelt im Wesentlichen, dass ab sofort Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII gemacht und genutzt werden dürfen, mit Ausnahme von Angeboten der internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendberufshilfe.

Den genauen Wortlaut und die weiteren Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Verordnungstext.

Über folgenden Link hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V Hygieneempfehlungen zur Verfügung gestellt. Diese habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/200508_Hygieneempfehlungen%20Angebote%20und%20Ma%C3%9Fnahmen%20nach%20%C2%A7%C2%A7%2011%20-%2014%20SGB%20VIII.pdf

Ergänzend dazu möchte ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern Folgendes mitteilen:

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Zur maximalen Teilnehmerzahl

Der Verordnungstext ist so zu verstehen, dass diese maximale Teilnehmerzahl pro Angebot und Maßnahme gilt. Wenn also in einer Jugendeinrichtung zwei oder mehr geeignete Personen die Teilnehmenden betreuen und die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten es hergeben, können mehrere Angebote zeitgleich mit je zehn Teilnehmenden in der Einrichtung durchgeführt werden. Diese Angebote sind dann in der Durchführung voneinander zu trennen.

Ausblick zur Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung innerhalb und außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern

Der M-V Plan der Landesregierung (Stand 8. Mai 2020) besagt, dass ab dem 18. Mai 2020 eine Beherbergung von Einwohnern aus Mecklenburg-Vorpommern in Hotels und Pensionen, Jugendherbergen, Schullandheimen und ähnlichen Einrichtungen unter Auflagen mit einem eigenen Schutz- und Hygienekonzept möglich ist.

Ab dem 25. Mai 2020 ist entsprechend des M-V Plans vom 8. Mai 2020 eine Beherbergung auswärtiger Gäste unter Auflagen und bei einer maximalen Belegung von 60 % vorgesehen.

Den M-V Plan mit Stand 8. Mai 2020 habe ich Ihnen ebenfalls als Anlage beigefügt.

Sollten Sie derzeit planen, mit Teilnehmenden Ihrer Einrichtung eine Maßnahme der Kinder- und Jugendberholung durchführen, erlaube ich mir den Hinweis, dass dem Jugendamt nicht bekannt ist, ob und ggf. welche Schutz- und Hygienekonzepte in den Einrichtungen gelten werden. Ich empfehle Ihnen, mit der vorgesehenen Beherbergungsstätte im Voraus abzustimmen, welche Maßnahmen gelten und ggf. Ihre eigenen Maßnahmen mit dem Träger der Einrichtung abzugleichen bzw. zu harmonisieren.

Ich möchte auf das Schreiben vom 20. April 2020 des Landkreises Vorpommern-Greifswald, worin auch Aussagen zur Zuwendungsfähigkeit von möglichen Stornierungskosten getroffen werden (siehe Anlage).

Sollten Sie selbst Träger einer Einrichtung sein, sind Sie in Umsetzung des M-V Plans aufgefordert, ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept zu erarbeiten.

Wie Sie sicher den Verlautbarungen der Presse entnehmen konnten, handelt es sich bei der stufenweisen Öffnung der Angebote um einen ersten Schritt. Es bleibt also abzuwarten, welche Auswirkungen sich daraus auf das Infektionsgeschehen ergeben und ob ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden müssen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hamm
Amtsleiter

Anlagen